



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 28.04.2021

Nummer 27

Inhalt

- Neufassung des Rahmen-Hygieneplans der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Rahmen-Hygieneplan für die Ostfalia zum Schutz vor Infektionen und deren Weiterverbreitung während der SARS-CoV-2 Pandemie

Gültig ab 18.05.2020

Mit Präsidiumsbeschluss geändert am 28.04.2021

Ziel des Hygieneplanes ist es, auf der Grundlage bestehender Regelungen von Bund, Ländern und Kommunen (siehe Links am Ende dieses Dokuments), die Infrastruktur der Hochschule für bestimmte Lehrveranstaltungen und die Forschung zugänglich zu machen.

Der Rahmen-Hygieneplan ist ergänzend zu den bisher von der Hochschulleitung getroffenen Maßnahmen zu betrachten. Dazu informieren Sie sich bitte regelmäßig unter <https://www.ostfalia.de> über Änderungen und achten Sie auf Mails zu diesem Thema.

Der Hygieneplan gilt für alle Standorte der Ostfalia und wird ständig fortgeschrieben. Der Hygieneplan ist allen Hochschulangehörigen zugänglich zu machen. Alle Hochschulangehörigen sind aufgerufen, die nachfolgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Sie minimieren damit das Risiko, dass durch auftretende Krankheitsfälle ganze Gruppen von Studierenden oder Lehrenden in Quarantäne gehen müssen oder gar erneute Schließungen erforderlich werden.

In der Zeit bis 09.07.2021 ist die Hochschule für Studierende und Externe bis auf Ausnahmen (s.u.) geschlossen.

1. ALLGEMEINE MASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Die wichtigsten Verhaltensmaßregeln für alle Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen in Kürze zusammengefasst:

- Jede und jeder ist aufgefordert, sich anderen und sich selbst gegenüber achtsam zu verhalten und wo irgend möglich einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- In Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen sowie in den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Cafeterien, Bibliotheken während der Öffnungszeiten) ist eine medizinische Maske* zu tragen.
- Räume ohne raumluftechnische Anlagen sind während der Nutzung in regelmäßigen Abständen zu lüften.
- Wege und Eingänge sind freizuhalten.

Bei groben Zuwiderhandlungen wird die Hochschule von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Hausverbote erteilen.

*Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer medizinischen Maske nicht zumutbar ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, darf die Maske zum Einnehmen von Speisen und Getränken an einem Sitzplatz sowie zur Kommunikation mit stark hörgeschädigten Personen abgenommen werden.

Betrifft	Maßnahme	Zielgruppe
<p>Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule</p>	<p>In der Zeit bis 09.07.2021 ist die Hochschule für Studierende und Externe bis auf folgende Ausnahmen geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende dürfen sich zur Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen sowie Klausureinsichten am jeweiligen Tag im entsprechenden Gebäude aufhalten. • Aufgrund der Pandemie findet der weit überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen und Prüfungen online statt. <p>Bitte beachten Sie, dass gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes für den Fall, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet, ab dem übernächsten Tag den Hochschulen die Durchführung von Präsenzunterricht vollständig untersagt ist. Wenn dieser Fall eintritt, informiert die Hochschulleitung die Beschäftigten und Studierenden per Mail sowie auf der Corona-Schutz-Webseite der Hochschule. Ebenso, wenn diese Regelung nach Absinken der Infektionszahlen wieder außer Kraft tritt.</p> <p>Die geplanten Präsenzprüfungen dürfen aber auch in diesem Fall stattfinden. Ebenso stattfinden dürfen "Forschungstätigkeiten, Tätigkeiten in Laboren und ähnlichen Einrichtungen", also auch Tätigkeiten von Studierenden in Laboren im Zusammenhang mit in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen, sofern sich diese nicht anders als im jeweiligen Labor / der technischen Infrastruktur erbringen lassen.</p> <p>(Ab einem Schwellenwert von 100 dürfen an den Hochschulen gem. Infektionsschutzgesetz Lehrveranstaltungen „im Wechselunterricht“ stattfinden. Dies stellt gegenüber den derzeit im Sommersemester 2021 laufenden und geplanten Veranstaltungen keine Einschränkung dar.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Studierende, die im Rahmen von curricularen Projektarbeiten, Abschlussarbeiten oder anderen Prüfungsleistungen auf die Nutzung von Laboreinrichtungen o.ä. angewiesen sind, kann eine Zutrittsberechtigung eingeräumt werden. Das gleiche gilt für studentische Hilfskräfte, deren Aufgaben eine Erledigung über mobiles Arbeiten nicht zulassen. Die Genehmigung erfolgt durch das jeweilige Dekanat auf Antrag der jeweiligen Prüfer*innen bzw. Fachvorgesetzten. Hierzu ist anzugeben, in welchen Zeiträumen die Studierenden in welchen Räumen tätig sein werden. Die/der Prüfer*in bzw. Fachvorgesetzte trägt Sorge dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln bei der Tätigkeit eingehalten werden. Dezernat 4 ist zu informieren. • Außerdem dürfen Studierende die angegebenen Räume der Hochschule aufsuchen, um ihre Ostfalia-Card abzuholen bzw. zu validieren. • Handwerker*innen und anderen Dienstleister*innen (z.B. Paketdienste, Briefpost etc.) wird nach Absprache mit Dezernat 4 oder den jeweiligen hochschulinternen Auftraggeber*innen der Zutritt ermöglicht. 	<p>alle Hochschulangehörigen</p>

	<p>Generell gilt: Personen mit COVID-19-Verdacht dürfen die Gebäude der Hochschule nicht betreten. Bitte beachten Sie unbedingt die Regelungen des Landes zur häuslichen Quarantäne. Beschäftigte mit COVID-19-Verdacht haben sich bei Vorgesetzten, Studierende im Dekanat ihrer Fakultät telefonisch zu melden. Die Vorgesetzten bzw. Fakultäten sind verpflichtet, die Information unverzüglich an die Hochschulleitung weiterzugeben.</p>	
	<p>Bei Erkältungssymptomen mit schwerer Symptomatik wie Fieber (ab 38°C) oder Muskel-/Gliederschmerzen, anhaltend starkem Husten (nicht bei chronischen Erkrankungen) und bei Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, bleiben Sie bitte zu Hause und nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf. Das gleiche gilt, wenn Sie ausgeprägte Symptome haben und wissentlich Kontakt zu einem bestätigten Covid19-Fall hatten. Wenn Sie nur leichte Erkältungssymptome haben wie einen Schnupfen oder leichten Husten (ohne Fieber), können Sie durchaus in die Hochschule kommen.</p>	alle Hochschulangehörigen
	<p>Zu anderen Personen muss, wenn möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.</p>	alle Hochschulangehörigen
Medizinische Masken	<p>Bei Arbeiten oder Kontakten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske zu tragen. Aufgrund der Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 21.1.2021 müssen Beschäftigte am Arbeitsplatz eine medizinische Maske (sog. OP-Maske oder FFP2-Maske) tragen, wenn entweder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und/oder wenn mehrere Personen sich in einem Raum aufhalten, wo weniger als 10 qm pro Person zur Verfügung stehen. Dabei ist zu beachten, dass FFP2-Masken nach Arbeitsschutzbestimmungen generell nur für einen Zeitraum von 75 Minuten, bei sitzender Tätigkeit zzgl. 50%, also 113 Minuten ununterbrochen getragen werden dürfen mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten. Auch in Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen sowie in den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Cafeterien, Poolräume, Bibliotheken während der Öffnungszeiten) ist generell von Beschäftigten, Studierenden und ggf. Externen (soweit entsprechend dieses Hygieneplans Zutrittsberechtigt) eine medizinische Maske zu tragen.</p> <p>Weiterhin gilt am Campus Wolfsburg für den Außenbereich zwischen den Gebäuden C und D Maskenpflicht.</p> <p>Nicht ausreichend sind Masken, die zwar einen Eigenschutz, aber keinen Fremdschutz gewährleisten. Dazu gehören auch FFP-Masken mit Ventil, da diese nur die eingeatmete Luft filtern. Personen, die einer Risikogruppe angehören, können durch partikelfiltrierende Masken (Schutzstufe FFP2, FFP3) ohne Ventil ihr Ansteckungsrisiko weiter reduzieren und dabei gleichzeitig den Fremdschutz gewährleisten.</p>	alle Hochschulangehörigen
Körperkontakt	<p>Körperkontakt z.B. durch Händeschütteln ist untersagt.</p>	alle Hochschulangehörigen
Händehygiene	<p>Grundsätzlich ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen auch nach Auskunft des betriebsärztlichen Dienstes eine wirksame Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus. https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/ Das Desinfizieren der Hände kann in manchen Situationen sinnvoll sein, z.B. wenn ein Händewaschen zeitnah nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender</p>	alle Hochschulangehörigen

	Menge in die Handfläche gegeben werden und ca. 30 Sekunden (also bis zum vollständigen Einziehen/Trocknen) in den Händen verteilt werden (--> Handrücken, Handflächen, Fingerzwischenräume).	
	Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen. Stattdessen soll der Fokus auf der Händehygiene und den anderen Schutzmaßnahmen liegen.	alle Hochschulangehörigen
Tests	<p>Alle Bediensteten erhalten, sofern sie in Präsenz arbeiten, die Möglichkeit, zweimal pro Woche einen SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest durchzuführen. Hierzu melden sie über das Portal https://portal.ostfalia.de/covid-testkit an, dass sie sich testen wollen und erhalten dann über die Hauspost einen Test in ihr Postfach. Der Erhalt des Tests ist ebenfalls über das Portal zu bestätigen und das Testergebnis mitzuteilen.</p> <p>Verantwortlich für die Verteilung der Tests ist Dezernat 4, die Testergebnisse werden von Dezernat 2 statistisch ausgewertet und die Zahl der Tests sowie die Zahl positiver und negativer Ergebnisse an das Land gemeldet. Positive Tests werden von Dezernat 2 dem Gesundheitsamt gemeldet.</p> <p>Die Tests werden der Hochschule vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt und dürfen nach Anweisung des MWK ausschließlich für Beschäftigte, nicht aber für Studierende und Gäste verwendet werden.</p> <p>Allen Studierenden wird empfohlen, von der kostenlosen Möglichkeit zu Schnelltests in den Testzentren der Kommunen, bei Ärzt*innen oder Apotheken Gebrauch zu machen.</p> <p>Eine Verpflichtung zu Selbst- oder Schnelltests besteht weder für Beschäftigte noch für Studierende. Das Vorlegen eines negativen Tests kann nicht zur Bedingung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen gemacht werden, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.</p> <p>Im Fall eines positiven Tests ist unverzüglich Dezernat 2 telefonisch zu informieren. Außerdem gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das zuständige Gesundheitsamt ist von der getesteten Person unverzüglich unter Mitteilung folgender Angaben zu informieren: <ul style="list-style-type: none"> Vor- und Nachname Geburtsdatum telefonische Erreichbarkeit Anschrift (Wohnsitz) und ggfs. Anschrift eines davon abweichenden Absonderungsortes E-Mailadresse Tag und durchführende Stelle des Tests, bzw. Angabe Selbsttest Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen inkl. des Tages des ersten Auftretens Vor- und Nachname von allen im Hausstand lebenden Personen. Es ist eine bestätigende PCR-Diagnostik gemäß § 1 Abs. 3 und § 4b der Coronavirus-Testverordnung des Bundes durchzuführen. Dies kann bei der Hausärztin / dem Hausarzt, in einem geeigneten Testzentrum oder Teststelle 	<p>Alle Bediensteten</p> <p>Dezernat 4</p> <p>Dezernat 2</p> <p>Studierende</p> <p>Alle Hochschulangehörigen</p>

	<p>erfolgen. (Das sind in der Regel nicht die Testzentren, in denen Schnelltests durchgeführt werden!) Wenn der PCR-Test ein negatives Ergebnis in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, soll das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Testergebnis unterrichtet werden, damit die Quarantäne schnellstmöglich beendet werden kann.</p> <p>3. Die betroffene Person muss sich unverzüglich in die häusliche Absonderung begeben und die für die Absonderung vom RKI empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten. Die Absonderung darf zur Durchführung eines PCR-Tests unterbrochen werden. Dies darf nur unter Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen.</p> <p>4. Betroffene informieren bitte unverzüglich die Personen, zu denen sie in den letzten zwei Tagen vor dem Selbsttest Kontakt hatten, über die mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.</p> <p>5. Über das Ergebnis des PCR-Test ist Dezernat 2 zu informieren.</p>	
Pausenregelung	Auch in Pausenzeiten sind Mindestabstände einzuhalten. Pausenzeiten sollen möglichst gestaffelt werden. Teeküchen dürfen derzeit nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.	alle Hochschulangehörigen
Lüftung	Räume ohne raumlufttechnische Anlage sind mehrmals täglich (Hörsäle mindestens alle 45 Minuten, Besprechungsräume alle 20 Minuten, Büroräume mindestens einmal pro Stunde) durch Stoß- oder Querlüftung bei vollständig geöffnetem Fenster zu lüften.	alle Hochschulangehörigen
Reinigung	<p>Flüssigseife und Handtuchspender stehen in allen Sanitarräumen zur Verfügung. Anleitungen zum Händewaschen sind ausgehängt.</p> <p>Die Reinigung der Kontaktflächen in den Toiletten und Türklinken erfolgt regelmäßig mit erhöhter Frequenz, entsprechend der Nutzungshäufigkeit. Die Häufigkeit wird für jede Einrichtung nach Absprache gesondert festgelegt.</p>	Dezernat 4/ Gebäudereinigung
	Zusätzlich können, soweit dies als notwendig erachtet wird, auch Zwischenreinigungen von Arbeitsmitteln, Tischen etc. in eigener Regie durchgeführt werden. Für die Reinigung ist die Verwendung tensidhaltiger Reinigungsmittel ausreichend. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in der Hochschule wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.	Leitung der jeweiligen Organisationseinheit/alle Hochschulangehörigen
Dienstreisen, Standortfahrten, Dienstfahrzeuge	<p>Dienstreisen sind bis auf Weiteres nur mit Genehmigung des Hauptberuflichen Vizepräsidenten zulässig. Standortfahrten können bei Bedarf weiter ohne Genehmigung erfolgen. Auch bei Dienstgeschäften außerhalb der Hochschule sind soweit möglich Hygieneregeln und Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten. Die gemeinsame Nutzung von Dienstfahrzeugen ist möglichst zu vermeiden. Sollten sich im Ausnahmefall dennoch Mitfahrer*innen im Fahrzeug befinden, so müssen diese eine medizinische Maske* tragen.</p> <p>Die Dienstfahrzeuge werden mit Utensilien zur Handhygiene sowie zur Flächendesinfektion und Müllbeuteln ausgestattet. Die Reinigung hat regelmäßig nach der Nutzung zu erfolgen.</p>	Nutzer*innen von Dienstwagen Dez. 4, Verwaltung Fuhrpark
Aufzüge	<p>Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen.</p> <p>Im Bedarfsfall kann deren Benutzung auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen eingeschränkt werden.</p>	alle Hochschulangehörigen Dezernat 4

Toiletten	Durch die deutliche Reduzierung der Zahl der Präsenzlehrveranstaltungen sollte es in der Regel nicht zu Schlangenbildungen in Toiletten kommen. Sollte es dennoch Wartezeiten geben, soll zur Wahrung des Mindestabstands nicht in den Vorräumen, sondern davor gewartet werden.	alle Hochschulangehörigen
Besonders schutzbedürftige Personen	<p>Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)</p> <p>Der Schutz aller Hochschulangehörigen genießt höchste Priorität, insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz. Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe zählen, sollten mit ihrem behandelnden Arzt und ggf. der Betriebsärztin Rücksprache bezüglich des weiteren Vorgehens halten. Hierbei können weitere individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ähnliches erörtert werden. Es handelt sich jeweils um eine individuelle Risikobewertung vor dem Hintergrund der Gefährdungsbeurteilung in Zeiten der Corona-Pandemie. Auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten ärztlichen Empfehlung hat die/der jeweilige Fachvorgesetzte entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dezernat 2 und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können beratend hinzugezogen werden. Dezernat 2 ist durch die betroffene Person zu informieren.</p> <p>Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.</p> <p>Studierende, die auf ärztlichen Rat auch mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (s.o.) aus gesundheitlichen Gründen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, wenden sich bitte zur Beratung und Abklärung von möglichen Alternativen an die jeweilige Fachstudienberatung oder das Dekanat.</p> <p>Studierende, die einer Risikogruppe angehören und an einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nicht unter den hier beschriebenen Bedingungen teilnehmen können, stellen bitte rechtzeitig einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss ihrer Fakultät. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, unter welchen Bedingungen z.B. die Klausurteilnahme möglich ist (z.B. max. Gruppengröße, Schutzmaßnahmen).</p>	<p>Besonders schutzbedürftige Personen und deren Fachvorgesetzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztlicher Dienst, Dezernat 2</p> <p>Studierende aus Risikogruppen, Dekanate, Fachstudienberatungen, Prüfungsausschüsse</p>
Meldepflicht	Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Hochschulleitung von den Erkrankten mitzuteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.	Infizierte Personen

2. MASSNAHMEN FÜR LEHRE, STUDIUM UND PRÜFUNGEN IN PRÄSENZ

Betrifft	Maßnahme	Zielgruppe
<p>Vorlesungen und Seminare</p>	<p>Während der Dauer der Pandemie findet die Lehre überwiegend in Online-Formaten statt. Die Fakultäten legen fest, welche Veranstaltungen in Präsenz stattfinden. In den Präsenzveranstaltungen sind die o.g. Hygieneregeln zu beachten. Hierbei sind Gruppengrößen und Verfügbarkeit von ausreichend großen Räumlichkeiten sowie die Zugehörigkeit von Lehrenden zu Risikogruppen besonders zu beachten. Die Regelung zur Lüftung (s.o.) ist zu beachten und deren Einhaltung von der/dem Lehrenden formlos zu dokumentieren. Erst- und Zweitsemesterveranstaltungen sollen vorrangig berücksichtigt werden, um den Studierenden den Studieneinstieg zu erleichtern.</p> <p>Bis zum 09.07.2021 finden keine Präsenzvorlesungen und -seminare statt. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen für Erst- und Zweitsemester mit einer maximalen Teilnehmendenzahl von 15 Personen, soweit dies dazu geeignet ist, den Studieneinstieg zu unterstützen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung vom 22.04.2021 für den Fall, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet, ab dem übernächsten Tag den Hochschulen die Durchführung von Präsenzunterricht vollständig untersagt ist. Wenn dieser Fall eintritt, informiert die Hochschulleitung die Beschäftigten und Studierenden per Mail sowie auf der Corona-Schutz-Webseite der Hochschule. Ebenso, wenn diese Regelung nach Absinken der Infektionszahlen wieder außer Kraft tritt. Die geplanten Präsenzprüfungen dürfen aber auch in diesem Fall stattfinden.</p> <p>(Ab einem Schwellenwert von 100 dürfen an den Hochschulen gem. Infektionsschutzgesetz Lehrveranstaltungen „im Wechselunterricht“ stattfinden. Dies stellt gegenüber den derzeit im Sommersemester 2021 laufenden und geplanten Veranstaltungen keine Einschränkung dar.)</p> <p>Sollten Studierende auch nach gezielter Aufforderung gegen die Hygieneregeln verstoßen, sind die Lehrenden gehalten, die Studierenden der Lehrveranstaltung zu verweisen. Im Wiederholungsfall oder bei aggressivem Verhalten der Person ist die Hochschulleitung zu informieren, die dann die Erteilung eines Hausverbots prüft. Sollte das in der akuten Situation nicht möglich sein (z.B. abends und am Wochenende), ist im Eskalationsfall ggf. die Polizei zu verständigen.</p> <p>Die obengenannten Regelungen gelten auch für unregelmäßige Angebote, wie Fragerunden vor Klausuren. Bei der Planung der Gruppengröße bzw. der Veranstaltungsräume ist pro Person eine Fläche von mindestens 7 m² zugrunde zu legen. Die Gruppengrößen sind möglichst klein zu halten.</p> <p>Die Anwesenheit von Studierenden bei Lehrveranstaltungen ist zu dokumentieren. Dieses sollte vorrangig über das QR-Code-System des Rechenzentrums erfolgen, bei dem sich die Studierenden über ein Smartphone oder einen Rechner in den</p>	<p>Lehrpersonal, Studierende</p>

	<p>jeweiligen Räumen registrieren. Die Löschung der Daten erfolgt dabei automatisiert nach 3 Wochen. Falls eine Registrierung mit QR-Code nicht durchgeführt werden kann (z.B. kein Smartphone vorhanden), sind die Daten (Name, Adresse, Telefon, Anwesenheitszeit) in einer Papierliste zu führen, die bei dem zuständigen Dekanat abzugeben und für 3 Wochen aufzubewahren ist. Die raumbezogene Erfassung der Anwesenheit (anstelle einer sitzplatzbezogenen Erfassung) wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Für die Platzierung der QR-Codes an den ihnen zugewiesenen Lehrveranstaltungsräume sind die Fakultäten verantwortlich, für zentral bewirtschaftete Räume Dezernat 4.</p> <p>Die Reinigung der Tische wird im Rahmen der täglichen Reinigung vom Reinigungspersonal durchgeführt. Zwischen einzelnen Veranstaltungen wird den Studierenden und dem Lehrpersonal durch die Bereitstellung von Reinigungsmitteln ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Tische zu reinigen.</p> <p>Die Studierenden und das Lehrpersonal haben während der Lehrveranstaltung eine medizinische Maske* zu tragen. Zum Einnehmen von Getränken kann die Maske abgenommen werden.</p> <p>Die Regelung zur Lüftung (s.o.) ist zu beachten.</p>	<p>Dekanate, Dezernat 4</p> <p>Studierende, Lehrende</p>
<p>Laborveranstaltungen</p>	<p>Laborveranstaltungen dürfen unter Beachtung der o.g. Hygieneregeln in Präsenz durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung vom 22.04.2021 für den Fall, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet, ab dem übernächsten Tag den Hochschulen die Durchführung von Präsenzunterricht vollständig untersagt ist. Wenn dieser Fall eintritt, informiert die Hochschulleitung die Beschäftigten und Studierenden per Mail sowie auf der Corona-Schutz-Webseite der Hochschule. Ebenso, wenn diese Regelung nach Absinken der Infektionszahlen wieder außer Kraft tritt.</p> <p>Die geplanten Präsenzprüfungen dürfen aber auch in diesem Fall stattfinden. Ebenso stattfinden dürfen "Forschungstätigkeiten, Tätigkeiten in Laboren und ähnlichen Einrichtungen", also auch Tätigkeiten von Studierenden in Laboren im Zusammenhang mit in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen, sofern sich diese nicht anders als im jeweiligen Labor / der technischen Infrastruktur erbringen lassen.</p> <p>Die/der Laborverantwortliche legt schriftlich dar, wie die Hygieneregeln im Labor eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist das Formular Labor (siehe Anlage) auszufüllen und vom Dekan der Fakultät zu genehmigen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Frau Sprenger, Herr Schaar und Herr Ratzke sowie die Betriebsärztin, Frau Dr. Hartmann, können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Des Weiteren ist für jede durchgeführte Laborveranstaltung auf dem Formular für Labore (siehe Anlage) zu dokumentieren, dass die Hygieneregeln eingehalten wurden. Die Regelung zur Lüftung (s.o.) ist zu beachten und deren Einhaltung zu dokumentieren. Es ist für jeden Termin eine Teilnehmendenliste zu führen oder das QR-System anzuwenden.</p>	<p>Laborverantwortliche/r, Studierende</p>

	<p>Die Studierenden und das Lehrpersonal haben während der Laborveranstaltung eine medizinische Maske* zu tragen.</p> <p>Als Richtwert für den Flächenbedarf gelten 10 m² pro Teilnehmerin/Teilnehmer. Dieser Richtwert ist damit begründet, dass zum einen in Laboren üblicherweise Flächen durch Geräte belegt sind und zum anderen Teilnehmende sich während der Veranstaltung mehr bewegen als z.B. in einem Hörsaal. Sofern die räumlichen Gegebenheiten oder der Charakter der Tätigkeiten einen kontinuierlichen Abstand von 1,50 m gewährleisten, kann der Richtwert in Absprache mit Dezernat 4 unterschritten werden.</p> <p>Größere Semesterverbände sollen in kleine Gruppen aufgeteilt werden. Bei Bedarf sollte ein didaktisches Konzept (z. B. Peer Teaching, Einsatz von studentischen Tutor*innen) eingesetzt werden, um die Anzahl der in Präsenz teilnehmenden Studierenden zu reduzieren und die Deputatsbelastung in einem vertretbaren Rahmen zu halten.</p>	
<p>Präsenz-Prüfungen</p>	<p>Klausuren in Präsenz werden grundsätzlich unter Einhaltung eines Raumbedarfs von 7 m² pro Studierender/Studierendem durchgeführt. Dieser Richtwert berücksichtigt den notwendigen Mindestabstand sowie Laufwege für das Aufsichtspersonal.</p> <p>Die Klausurräume sind durch den Hausdienst so vorzubereiten, dass die Anzahl der verfügbaren Stühle der Maximalbelegung des Raums zuzüglich der von den Fakultäten angegebenen Anzahl der Aufsichtspersonen entspricht. Wo dies nicht durchführbar ist (z.B. bei fester Bestuhlung), sollen die Plätze entsprechend markiert werden.</p> <p>Die Studierenden und das Aufsichtspersonal haben während der Präsenz-Prüfung eine medizinische Maske* zu tragen. Zur Prüfung der Identität der/des jeweiligen Studierenden sowie zur Einnahme von Speisen und Getränken darf die Maske kurz abgenommen werden.</p> <p>Die Überprüfung der Identität der/des Studierenden sollte beim Betreten des Klausorraums oder beim Erstellen des Sitzplans erfolgen. Durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Tisch, auf dem der Ausweis abgelegt wird) ist der Mindestabstand zwischen Studierenden und Aufsichtspersonal sicherzustellen.</p> <p>Beim Austeilen und Einsammeln der Klausuren ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Mögliche Maßnahmen sind das Austeilen der Klausuren, bevor die Studierenden die Plätze eingenommen haben und das Einsammeln der Klausuren nachdem die Studierenden den Raum verlassen haben.</p> <p>Die Belegung des Klausorraums ist durch einen Sitzplan zu dokumentieren. Dieser kann vor der Klausur angefertigt werden und jeder/jedem Studierenden einen bestimmten Platz zuweisen. Alternativ kann der Sitzplan während der Klausur nach der tatsächlichen Platzbelegung erstellt werden. Der Sitzplan ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss abzugeben und für mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Die Anfertigung von Sitzplänen dient im Falle einer im Nachhinein bekanntwerdenden Infektion einer Person dazu, dass ggf. nur die im unmittelbaren Umkreis platzierten Personen sich einem Test/einer Quarantäne unterziehen müssen. Sofern Sitzpläne ausschließlich zu diesem Zweck angefertigt werden, sind sie nach Ablauf der 3-Wochenfrist datenschutzgerecht zu vernichten. Sofern von der Fakultät ohnehin Sitzpläne zur</p>	<p>Aufsichtspersonal, Studierende</p> <p>Dekanate Dezernat 4</p> <p>Studierende, Aufsichtspersonal</p> <p>Prüfungsausschuss / Aufsichtspersonal</p> <p>Prüfungsausschuss</p>

	<p>Prüfung von Verdachtsfällen auf Täuschungsversuche angefertigt werden, erfolgt die Vernichtung nach Ende der Prüfungsperiode bzw. ggf. nach Abschluss eines Einspruchs- oder Klageverfahrens in Prüfungsangelegenheiten.</p> <p>Die Regelung zur Lüftung (s.o.) ist zu beachten und deren Einhaltung schriftlich zu dokumentieren. Bei Klausuren mit einer Dauer von über 45 Minuten ist spätestens nach jeweils 45 Minuten eine Stoßlüftung von 5 Minuten durchzuführen. Aufgrund der hiermit verbundenen Störung verlängert sich die Bearbeitungszeit um jeweils 5 Minuten.</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Klausuren in einem Raum muss mindestens 60 Minuten betragen, um ein geordnetes Betreten und Verlassen des Klausorraums, eine Durchlüftung des Raums und eine Reinigung der Tische sicherzustellen.</p> <p>Für die Durchlüftung der Räume sind die jeweils Aufsichtführenden verantwortlich.</p> <p>Die Reinigung der Tische wird innerhalb der Hochschule vom Reinigungspersonal vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsausschüsse dem Dezernat 4 rechtzeitig einen verbindlichen Prüfungs-/Raumplan übermitteln (idealerweise innerhalb der Stunden-/ Raumplanungssoftware). Bei eigens für die Klausuren angemieteten Räumlichkeiten ist die Reinigungsfrage von Dezernat 4 mit dem Vermieter zu klären.</p> <p>Klausuren von Fakultäten, die Räumlichkeiten am selben Standort nutzen, müssen zeitversetzt stattfinden, um die Anzahl der Studierenden in den Gängen gering zu halten sowie die Reinigung der Klausurräume sicherzustellen. Die Prüfungsausschüsse der Fakultäten haben sich entsprechend abzustimmen.</p>	<p>Aufsichtspersonal</p> <p>Dezernat 4, Reinigungsdienst</p> <p>Prüfungsausschüsse</p>
Kolloquien	<p>Kolloquien dürfen in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Kolloquien, die in Präsenz stattfinden, ist während der Pandemie die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.</p>	<p>Prüfungspersonal, Studierende</p> <p>Prüfungsausschüsse</p>
	<p>Mündliche Prüfungen dürfen in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.</p>	<p>Prüfungspersonal, Studierende, Prüfungsausschüsse</p>
	<p>Mündliche Ergänzungsprüfungen können in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln durchgeführt werden. Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten und mit Einverständnis der anderen Beteiligten können sie auch online durchgeführt werden.</p>	<p>Prüfungspersonal, Studierende</p>
Klausureinsicht	<p>Die Möglichkeit der Klausureinsicht und -besprechung in Präsenz ist vorrangig den Studierenden zu gewähren, die eine mündliche Ergänzungsprüfung absolvieren müssen. Bei der Klausureinsicht ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.</p> <p>Da alle Studierenden ein Recht auf Klausureinsicht haben, ist für die übrigen Studierenden die Einsichtnahme online oder in Räumen und/oder Gruppengrößen zu organisieren, die die Einhaltung des Mindestabstands sicherstellen (z.B. durch Terminvergaben). Die Studierenden und die Lehrperson tragen während der Klausureinsicht in Präsenz eine medizinische Maske*. Bei der Ausgabe und dem Einsammeln der Klausur ist</p>	<p>Aufsichtspersonal, Studierende</p>

	auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten (z.B. Tisch zur Abstandskontrolle)	
Pausengestaltung	Sofern Studierende und Beschäftigte Pausen in den Räumlichkeiten der Hochschule verbringen, sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen die Abstands- und Hygieneregeln zwingend einzuhalten. Es ist eine medizinische Maske zu tragen.* Zur Einnahme von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden.	alle Studierenden

3. VERANSTALTUNGEN UND BESPRECHUNGEN MIT/VON HOCHSCHULEXTERNEN

Betrifft	Maßnahmen	Zielgruppe
Raumüberlassung	Um das Risiko für den Lehr- und Forschungsbetrieb zu reduzieren, finden bis auf Weiteres keine Raumüberlassungen für Veranstaltungen von Dritten statt. Dies gilt auch für die Sporthalle in Wolfenbüttel.	Dezernat 4
Tagungen/ Workshops/ Veranstaltungen mit/für Hochschulexterne	Bis 09.07.2021 finden keine Veranstaltungen für Externe in Präsenz statt. Sobald wieder Veranstaltungen zugelassen sind, gilt: Workshops mit externer Beteiligung können mit bis zu 10 Personen an der Hochschule durchgeführt werden. Größere Tagungen können im kommenden Sommersemester an der Ostfalia nicht stattfinden, es sei denn, es handelt sich um Online-Tagungen oder Hybridveranstaltungen mit bis zu 10 Anwesenden vor Ort. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren. Hiervon nicht betroffen sind Lehrveranstaltungen mit einer/einem externen Gastdozentin/en.	Professor*innen, Mitarbeiter*innen
Besprechungen mit Externen	In der Zeit bis 09.07.2021 finden keine Besprechungen mit Externen in Präsenz statt. In besonders begründeten Fällen (z.B. Besuch von Minister*innen) kann das Präsidium Ausnahmen zulassen. Besprechungen mit Externen (z.B. Kooperationspartner in Forschungsprojekten) können mit bis zu 10 Personen in der Hochschule stattfinden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren.	Professor*innen, Mitarbeiter*innen
Berufungsverfahren, Einstellungsgespräche	Vorstellungsgespräche dürfen in Präsenz durchgeführt werden, wobei gleichzeitig nicht mehr als 6 Personen im Raum anwesend sein dürfen. Berufungskommissionssitzungen sollen in der Regel online durchgeführt werden. Berufungsanhörungen (Interviews) werden in der Regel in Präsenz oder hybrid durchgeführt, wobei gleichzeitig nicht mehr als 10 Personen im Raum anwesend sein dürfen. An Probelehrveranstaltungen können maximal 15 Personen in Präsenz teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn am jeweiligen Standort gemäß §28 b Infektionsschutzgesetz keine Präsenzlehrveranstaltungen zulässig sind.	Einstellende Stellen Berufungskommissionen

4. DIENSTZIMMER

Betrifft	Maßnahmen	Zielgruppe
Dienstzimmer/ Homeoffice	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten in den Diensträumen den Mindestabstand zu anderen Personen ein. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen, medizinische Masken oder die freien Raumkapazitäten sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Von den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens soll entsprechend der bestehenden Dienstvereinbarung weiter Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Laut Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 22.4.2021 hat die Hochschule als Arbeitgeberin den Beschäftigten, die Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben, anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Sofern Letzteres der Fall ist, teilen Beschäftigte dies bitte über ihre Fachvorgesetzten (bzw. Professorinnen und Professoren direkt) Dezernat 2 anhand des bereitgestellten Formulars mit.</p> <p>Anfragen und Beratungsgespräche sind auch weiterhin vorwiegend per Telefon oder E-Mail zu stellen/durchzuführen und Besuche in anderen Büros möglichst zu unterlassen.</p>	Leitungen der Einrichtungen, Beschäftigte
Besprechungen / Gremiensitzungen	Besprechungen und Gremiensitzungen werden in der Regel als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt. Wo dies dringend erforderlich und mit den gebotenen Abstandsregeln möglich ist, können sie auch mit max. 10 anwesenden Personen in Präsenz stattfinden.	Leitungen der Einrichtungen, Beschäftigte
Servicebereiche	Serviceangebote sollen in der Regel telefonisch, per E-Mail oder online durchgeführt werden. Wo erforderlich, können Termine z.B. zur Abholung von Dokumenten in Präsenz vereinbart werden, sofern die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.	Leitungen der jeweiligen Serviceeinrichtungen

Rechtsgrundlagen:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>
- Erlasse des Landes Niedersachsen
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
- Aktuelle Informationen des MWK
https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/mwk_aktuelles_faq_corona_mwk/faq-corona-virus-186596.html
- Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes
<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>
- **Infektionsschutzgesetz des Bundes**
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

Kontaktdaten:

Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Theresa Sprenger 05331/939-14200, t.sprenger@ostfalia.de
Christian Schaar 05361/8922-21410, chr.schaar@ostfalia.de
Thomas Ratzke (B.A.D.): 0531/5809380, thomas.ratzke@bad-gmbh.de

Arbeitsmedizinischer Dienst:

Dr. Laura Hartmann: 0531/5809380, laura.hartmann@bad-gmbh.de

Dezernat 2:

Rainer Kolbe: 05331/939-12000, r.kolbe@ostfalia.de

Weiterführende Links:

Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Hygienetipps und Infos zu Corona der BZgA: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Empfehlungen der Unfallversicherung für Hochschulen:
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3814>

Anlage:

[Formular für Labore zur Umsetzung des Hygieneplans:](#)

https://www.ostfalia.de/cms/de/rechtliches/verkuendungsblaetter/2020/1.Formular-Labor_201006.pdf